

Stiftung

Umweltenergierecht

**Würzburger Berichte zum
Umweltenergierecht**

**Dynamische Ausschreibungsmengen für
Windenergie an Land**

Diskussionspapier

erstellt von

Thorsten Müller

31

01.03.2018

ISSN 2365-7146

Zitiervorschlag: *Thorsten Müller*, Dynamische Ausschreibungsmengen für Windenergie an Land, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 31 vom 01.03.2018.

Stiftung Umweltenergierecht

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Telefon +49 931 79 40 77-0

Telefax +49 931 79 40 77-29

E-Mail mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Internet www.stiftung-umweltenergierecht.de

Vorstand: Thorsten Müller und Fabian Pause, LL.M. Eur.

Stiftungsrat: Prof. Dr. Helmuth Schulze-Fielitz, Prof. Dr. Franz Reimer, Prof. Dr. Monika Böhm

Spendenkonto: Sparkasse Mainfranken Würzburg, IBAN DE16790500000046743183,

BIC BYLADEM1SWU

Inhaltsverzeichnis

I.	Hintergrund und Ausgestaltung des Vorschlags für dynamische Ausschreibungsvolumina für Windenergie an Land.....	1
1.	Herausforderung: Abhängigkeit der Ausschreibungen im EEG von verfügbaren Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land	1
2.	Lösungsansatz: Ausschreibungen ohne vorab zahlenmäßig definierte Ausschreibungsmengen	2
3.	Dynamische Steuerung wäre rechtlich zulässig	4
II.	Annahmen und Fragen zur Diskussion.....	5

I. Hintergrund und Ausgestaltung des Vorschlags für dynamische Ausschreibungsvolumina für Windenergie an Land

1. Herausforderung: Abhängigkeit der Ausschreibungen im EEG von verfügbaren Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land

Der Koalitionsvertrag¹ sieht vor, den Anteil der erneuerbaren Energien auf 65 Prozent² bis zum Jahr 2030 zu erhöhen. Dies ist eine deutliche Steigerung gegenüber dem aktuellen Stand von rund 35 Prozent im Jahr 2017³ und dem bisherigen Ziel nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017⁴, das erst im Jahr 2035 einen Ausbaukorridor von 55 bis 60 Prozent vorsieht. Um dieses neue Ausbaziel zu erreichen, ist im Koalitionsvertrag vereinbart worden, dass der „Ausbau der Erneuerbaren Energien (...) deutlich erhöht werden muss“⁵, auch um den aus der sogenannten Sektorenkoppelung resultierenden erhöhten Strombedarf zu decken. Dieser erhöhte Ausbau wird insbesondere durch die vom Ausschreibungssystem erfassten Bereiche der Windenergie an Land, der Windenergie auf See und der solaren Strahlungsenergie erbracht werden müssen. Jedenfalls würden die ebenfalls vereinbarte Sonderausschreibung von zusätzlich je vier Gigawatt installierter Leistung für Windenergie an Land und solare Strahlungsenergie sowie „ein Offshore-Windenergiebeitrag“ eine kurzfristige deutliche Erhöhung der Ausschreibungsmenge in den Jahren 2018 und 2019 erfordern⁶.

Ein häufig geäußertes Argument gegen eine deutliche Erhöhung der Ausschreibungsmengen für Windenergie an Land resultiert aus der Sorge um die Wettbewerbsintensität des Ausschreibungsverfahrens und damit um dessen Funktionsfähigkeit. Für die Teilnahme ist das Vorliegen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Voraussetzung,

¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Ein neuer Aufbruch für Europa – Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, vom 07.02.2018, abrufbar unter https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1 (26.02.2018).

² Ebd., Rz. 3254 f. Dass dort umfassend auf „65 % erneuerbarer Energien“ und damit auf den Anteil am Gesamtenergieverbrauch in den drei Sektoren Strom, Wärme und Verkehr abgestellt wird, scheint ein Redaktionsversehen zu sein. Gemeint dürfte wie in § 1 Abs. 2 EEG 2017 ein Anteil von 65 % am Bruttostromverbrauch sein. Auch in einer öffentlich gewordenen Vorfassung der Arbeitsgruppe Energie/Klimaschutz/Umwelt hieß es „Anteil von etwa 65 % Erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030“.

³ Vgl. B. Burger, Stromerzeugung in Deutschland 2017, 02.01.2018, abrufbar unter https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/daten-zu-erneuerbaren-energien/Stromerzeugung_2017.pdf (26.02.2018).

⁴ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2532).

⁵ Vgl. Koalitionsvertrag (Fn. 1), Rz. 3256 ff.

⁶ Vgl. Koalitionsvertrag (Fn. 1), Rz. 3260 ff. Angesichts der derzeit geltenden Realisierungsfristen kann die angestrebte Inbetriebnahme von jeweils der Hälfte der Ausschreibungsmengen in 2019 und 2020 nicht erreicht werden. Hierzu wären Änderungen der Realisierungsfristen erforderlich.

§ 36 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017⁷. Nur wenn die Leistung der Anlagen, für die rechtzeitig drei Wochen vor dem Ausschreibungstermin eine Genehmigung vorliegt, die bis dahin zusätzlich auch dem Register gemeldet worden ist, größer ist als die Ausschreibungsmenge, besteht das Risiko für die Bieter, keinen Zuschlag zu erhalten. Allein vor dem Hintergrund einer solchen Wahrscheinlichkeit verhalten sie sich bei der Gebotsabgabe wettbewerbsmäßig. Läge das mögliche Angebot genehmigter Projekte unterhalb der Ausschreibungsmenge, wäre es wirtschaftlich rational, Gebote zum maximal zulässigen höchsten Gebotswert des jeweiligen Ausschreibungstermins nach § 36b i. V. m. § 85a EEG 2017 abzugeben. Vor diesem Hintergrund könnte eine zu starke Anhebung der Ausschreibungsmengen die für funktionierende Ausschreibungen notwendige Knappheit gefährden.

2. Lösungsansatz: Ausschreibungen ohne vorab zahlenmäßig definierte Ausschreibungsmengen

Diese Problematik könnte vermieden werden, wenn auf eine gesetzlich festgelegte, in einem konkreten Wert in Megawatt installierter Leistung definierte Ausschreibungsmenge verzichtet würde. An die Stelle der derzeit im EEG 2017 normierten jährlichen Ausschreibungsmengen⁸ könnte stattdessen eine Ausbaumenge treten, die nach einer gesetzlich festgelegten Formel in Abhängigkeit der tatsächlichen Gebotsmenge dynamisch bestimmt würde. Damit könnte im Ergebnis eine Synchronisierung der Genehmigungssituation und der Zuschlagsmenge bei gleichzeitiger Gewährleistung einer Wettbewerbsintensität ermöglicht werden.

Maßgebliche Bezugsgröße wäre damit die tatsächliche Gebotsmenge des jeweiligen Termins. Die Gebotsmenge, also die Summe der abgegebenen wirksamen Gebote einer Ausschreibungsrunde, müsste dazu größer als die Summe der in der jeweiligen Runde zu erteilenden Zuschläge sein, damit sich die Wettbewerbswirkung der Ausschreibungen entfalten kann. Um dies zu erreichen, würde von der Gebotsmenge immer ein Faktor x abgezogen, so dass die letztendliche Zuschlagsmenge 100 Prozent minus x betrüge. Unabhängig davon, wie hoch die Gebotsmenge im jeweiligen Termin wäre, könnte damit immer nur ein Teil der Gebotsmenge bezuschlagt werden. Dabei wäre der Faktor x als konkreter Prozentwert der Gebotsmenge vorab gesetzlich oder auf gesetzlicher Basis von der Bundesnetzagentur als ausschreibender Stelle festgelegt worden.

⁷ Ausnahmen vom Genehmigungserfordernis gelten unter näher definierten Anforderungen nach § 36g Abs. 1 S. 1 EEG 2017 für Gebote von Bürgerenergiegesellschaften. Diese Regelungen sind derzeit nach § 104 Abs. 8 S. 1 EEG 2017 für die ersten beiden Ausschreibungsrunden 2018 suspendiert; nach den Planungen des Koalitionsvertrages (Fn. 1) soll zukünftig in allen Fällen die BImSchG-Genehmigung erforderliche Präqualifikationsbedingung sein, Rz. 3271 f.

⁸ Bei Windenergie an Land derzeit 2.800 MW bzw. 2.900 MW ab 2020, vgl. §§ 4 Nr. 1, 28 Abs. 1 EEG 2017.

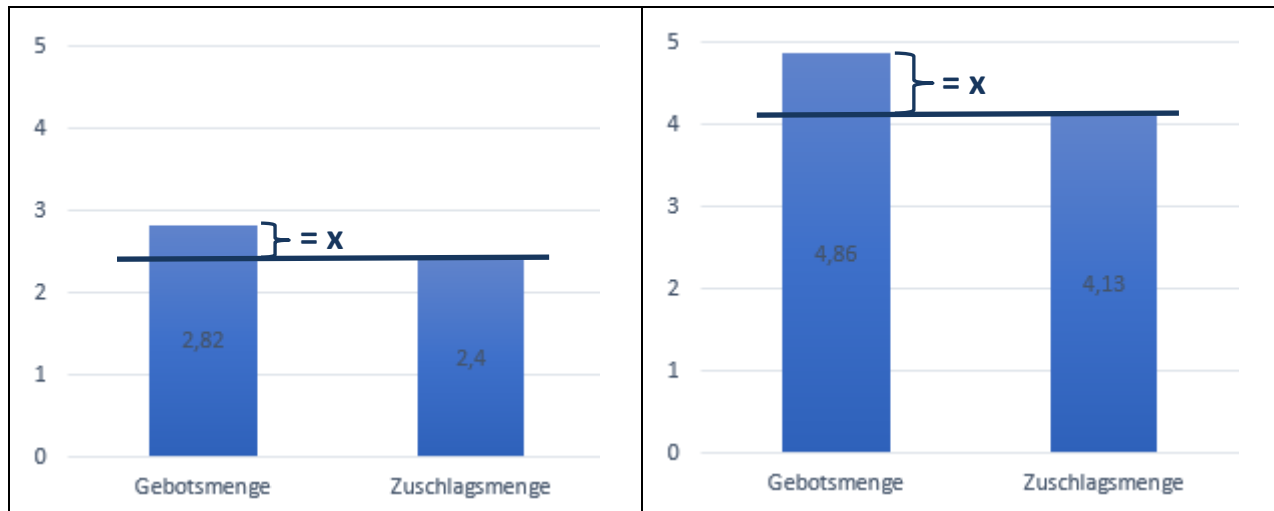


Abb. 1

Abb. 2

Am Beispiel der in den Abbildungen 1 und 2 dargestellten Situationen würden bei einem allein zu Veranschaulichungszwecken, letztlich willkürlich gewählten x von 15 Prozent bei einer Gebotsmenge von 2,82 GW Zuschläge im Umfang von 2,4 GW erteilt (Abb. 1) bzw. bei Geboten mit einem Umfang von 4,86 GW Zuschläge für 4,13 GW (Abb. 2).

Zwar erfolgte die Festlegung des konkreten Ausschreibungsvolumens damit erst nach der jeweiligen Gebotsabgabe in Abhängigkeit von der konkreten Menge aller abgegebenen Gebote. Für die Marktakteure ergäbe sich jedoch auch eine verlässliche Planungsperspektive, solange x vorab festgelegt würde und damit das Wettbewerbsniveau bekannt wäre. Auch wenn denkbar ist, dass x von Runde zu Runde einen anderen Wert erhält, für die Planungssicherheit ist es angesichts langlaufender Planungs- und Genehmigungszeiträume aber überlegenswert, den Wert möglichst langfristig zu bestimmen. Jedenfalls sollte er nicht sprunghaft und unvorhersehbar verändert werden.

Entscheidender Vorteil dieses Ansatzes ist, dass eine Synchronisierung zwischen den Ausschreibungen im EEG und der für die Angebotsmenge bestimmenden Genehmigungssituation erfolgt. Bieten können nur Investoren, die rechtzeitig vor dem Gebotszeitpunkt über eine BImSchG-Genehmigungen verfügen. Verzögert sich eine signifikante Anzahl an Genehmigungsverfahren, sinkt das Wettbewerbsniveau. Werden in dem unkoordinierten Vorgehen der zuständigen Genehmigungsbehörden dagegen zufällig sehr viele Genehmigungen zeitnah erteilt, steigt das Wettbewerbsniveau. Die dynamische Ausgestaltung löst diese Abhängigkeit auf.

Das Vorbild für diesen Vorschlag stammt aus der Schweiz, konkret aus den im Rahmen des Programms ProKilowatt vom Bundesamt für Energie (BfE) durchgeführten „Wettbewerblichen Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen [sic!] im Elektrizitätsbereich“⁹. Dort wird ein definiertes

⁹ Ausschreibungsbedingungen abrufbar unter www.bfe.admin.ch/prokilowatt/04370/06032/index.html?lang=de&dossier_id=06870 (26.02.2018).

Gesamtbudget an Fördergeldern ausgeschrieben. Zusätzlich kommt aber auch ein dynamischer Deckel zur Anwendung:

„Um den Wettbewerbscharakter der Wettbewerblichen Ausschreibungen sicherzustellen, wird das Budget anteilmässig [sic!] gekürzt, falls die Summe der zugelassenen Anträge nicht 120 % des Maximalbudgets erreicht.“¹⁰

Die Festlegung des Faktor x ist die zentrale Herausforderung für die Funktionsfähigkeit und Wirkung dieses Steuerungsansatzes. Diese ökonomische Frage kann hier nicht beantwortet werden. Wichtige Parameter für die Bestimmung sind die politisch gewünschte Intensität des Wettbewerbs und das daraus resultierende Risiko für Investoren, keinen Zuschlag zu erhalten. Sollte x eine zu kleine Menge erfassen, wächst die Möglichkeit zu strategischem Bieterverhalten. Je intensiver der Wettbewerb ausgestaltet wird, indem x einen größeren Anteil der Gebotsmenge erfasst, desto zurückhaltender könnten dagegen Investoren die Entscheidung zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens treffen. Folge einer solchen Zurückhaltung wäre dann eine geringere Gebotsmenge, so dass der Ausbau verlangsamt würde. Das hier vorgestellte Modell ist daher kein Garant für einen beschleunigten Ausbau, insbesondere wenn der Faktor x falsch festgelegt würde. Anders als bei der Ausschreibung in der Schweiz, die hier als mögliches Vorbild angeführt wurde, sind erhebliche Vorinvestitionen zu tätigen, die im schlimmsten Fall entwertet würden. Dieser Umstand ist bei der ökonomischen Bewertung der Übertragbarkeit des Ansatzes und der Ausgestaltung von x zu würdigen und zu bewerten.

3. Dynamische Steuerung wäre rechtlich zulässig

Eine solche Ausgestaltung ist mit höherrangigem Recht vereinbar und ließe sich unproblematisch auch im EEG ausgestalten. Weder im Hinblick auf das Verfassungsrecht noch auf das Europarecht ergäben sich neue Aspekte, die problematisch wären. Solange die Wettbewerbsbedingungen abstrakt-generell ausreichend bestimmt sind, bestehen keine Schwierigkeiten im Hinblick auf den im Rechtsstaatsprinzip enthaltenen Bestimmtheitsgrundsatz. Insbesondere wären auch die Anforderungen der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (UEBLL) eingehalten¹¹. Diese verlangen nach Rn. 127 lediglich die Einführung von Ausschreibungsverfahren für Anlagen mit einer installierten Leistung ab 1 MW bzw. 6 MW oder 6 Erzeugungseinheiten bei der Windenergie, machen aber zur Ausgestaltung des Ausschrei-

¹⁰ Ebd., S. 6.

¹¹ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission: Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (2014/C 200/01), ABl. EU C 200/1 vom 28.06.2014. Ob die UEBLL infolge einer Beihilfeeigenschaft des EEG auf dieses Gesetz angewendet werden müssen und können, soll hier dahinstehen. Vgl. dazu EuG, Urteil vom 10. Mai 2016 – T-47/15, aber auch *N. Grabmayr/M. Kahles*, Ausschreibungen im EEG 2014 und „Altmark Trans“: Auf dem Weg zur beihilfefreien Ausgestaltung der EE-Förderung durch die Einführung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung?, Würzburger Berichte zum Umweltenergie recht Nr. 16 vom 07.09.2015 und *N. Grabmayr/A. Stehle/F. Pause/T. Müller*, Das Beihilfeverfahren der EU-Kommission zum Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012, Würzburger Berichte zum Umweltenergie recht Nr. 2 vom Februar 2014.

bungsverfahrens keine genaueren Vorgaben. Auch die hier vorgeschlagene dynamische Festlegung der Ausschreibungsmenge erfüllt die Anforderungen der Definition von Ausschreibungen nach Rn. 43 der UEBLL. Danach muss ein

„diskriminierungsfreies Bieterverfahren [vorliegen], das die Beteiligung einer ausreichend großen Zahl von Unternehmen gewährleistet und bei dem die Beihilfe entweder auf der Grundlage des ursprünglichen Angebots des Bieters oder eines Clearingpreises gewährt wird. Zudem ist die Mittelausstattung oder das Volumen in Verbindung mit der Ausschreibung ein verbindlicher Höchstwert, so dass nicht allen Beteiligten eine Beihilfe gewährt werden kann.“

Diese Vorgaben wären erfüllt, dieser Vorschlag entspräche sogar in stärkerem Maße den Vorgaben der UEBLL, weil ausgeschlossen ist, dass im Einzelfall mangels ausreichendem Angebot alle Bieter einen Zuschlag erhalten können. Zudem sind auch die weiteren Anforderungen eingehalten, etwa zur Ausgestaltung der Ausschreibungen anhand „eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien“ (Rn. 126). Zwar entsteht durch die Streichung einer konkret bezifferten Ausschreibungsmenge eine gewisse Unklarheit und damit Restunsicherheit über das Ausschreibungsvolumen. Dieses ist aber aufgrund der klaren Berechenbarkeit hinreichend bestimmbar und damit letztlich eindeutig. Da sich die Verfahren ansonsten im Vergleich zu einem Ausschreibungsverfahren mit beziffelter Ausschreibungsmenge nicht unterscheiden, sind im Hinblick auf die Anforderungen „transparent“ und „diskriminierungsfrei“ keine neuen rechtlichen Bewertungen angezeigt.

II. Annahmen und Fragen zur Diskussion

Eine solche dynamische Ausgestaltung der Mengensteuerung erscheint strukturell geeignet, Ausschreibungsmengen im EEG zu bestimmen und den Problemen aus der Abhängigkeit von ausreichend zur Verfügung stehenden BImSchG-Genehmigungen bei gewünschten größeren Ausschreibungsvolumina zu lösen. Daher stellt die Stiftung Umweltenergierecht dieses Modell und insbesondere auch die folgenden Annahmen und Fragen zur Diskussion:

1. Das Vorbild dieses Steuerungsansatzes entstammt dem Effizienzrecht. Ist die Einschätzung richtig, dass der Ansatz strukturell unabhängig vom Ausschreibungsgegenstand ist und daher auch auf Ausschreibungen für erneuerbare Energien übertragen werden kann, weil es allein um die Festlegung einer Ausschreibungsmenge geht?
2. Der vorgeschlagene Ansatz lässt sich in das bestehende Ausschreibungsdesign des EEG 2017 einfügen. Da er nur die bestehende gesetzliche Festlegung der Ausschreibungsmenge ersetzt und ansonsten keine strukturellen Veränderungen vornimmt, kann er wie

diese mit den bestehenden und künftigen¹² Präqualifikationsbedingungen, Designparametern und Verfahrensabläufen kombiniert werden.

3. Eine solche dynamische Ausgestaltung des Zuschlagvolumens für die Windenergie an Land erscheint vor allen Dingen auch deshalb sachgerecht, weil der Bundesgesetzgeber zwar die Wettbewerbsbedingungen im EEG festlegen kann, aber nur einen sehr untergeordneten Einfluss auf die Genehmigungslage von Windenergieanlagen hat. Zwar richtet sich die notwendige immissionsschutzrechtliche Zulassung inhaltlich auch nach Bundesrecht, für das Genehmigungsverfahren selbst sind aber Landesbehörden zuständig. Eine wichtige Einflussgröße ist dabei die jeweilige Flächenverfügbarkeit. Dafür setzt das Bundesrecht zwar einen Rahmen, aber es besteht kein unmittelbarer Einfluss des Bundes auf die tatsächliche Angebotssituation an für die Windenergie geöffneten Flächen in den Ländern. Diese wird durch die konkrete Flächenausweisung in der Planung bestimmt, die durch die Länder, regionale Planungsträger und/oder die Kommunen erfolgt. Schließlich werden auch die im Genehmigungsverfahren verbleibenden Spielräume der zuständigen Landesbehörden maßgeblich durch Landesvorgaben gelenkt. Ohne eine im Bundesrecht verankerte Berücksichtigung der tatsächlichen Genehmigungssituation läuft der Bundesgesetzgeber Gefahr, die Voraussetzungen des Wettbewerbs zu unterlaufen oder dessen Wirkungen intensiver als geplant zur Geltung zu bringen. Dann könnte das Preisniveau soweit sinken, dass keine auskömmlichen Projekte mehr möglich sind und damit die Realisierungsquote abnimmt.
4. Neben der Auflösung dieser Problemlage könnte auch eine Vergleichmäßigung des Wettbewerbsniveaus über alle Ausschreibungstermine erreicht werden. So könnten aus periodisch auftretenden besonderen Knappheits- oder Überschusssituationen resultierende unplanbare Kostenauf- und -abschläge vermieden werden, die unnötige Mehrkosten für die Zahler der EEG-Umlage bedeuten oder zu nicht kostendeckenden Investitionen bei den Bietern (mit der Gefahr einer Zielverfehlung) führen können. Zudem könnten extreme Preissignale vermieden werden, die im Extremfall Investitionszyklen auslösen können. Ist es dabei richtig, dass bei einer dynamischen Festlegung der Ausschreibungsmenge das Wettbewerbsniveau immer relativ gleich hoch sein würde, weil immer eine – relativ betrachtet – konstante Menge x keinen Zuschlag erhalten würde? Die nicht bezuschlagte Menge ist zwar in absoluten Zahlen unterschiedlich groß, das Verhältnis erfolgreicher und erfolgloser Gebote bleibt aber unabhängig von der Angebotsmenge in jedem Ausschreibungstermin gleich. Dadurch wird für alle Marktteilnehmer und deren Vorlieferanten eine bessere Planbarkeit erreicht, die Verwerfungen vermieden. Dies erscheint gerade vor dem Hintergrund langer Genehmigungsverfahren wichtig. Im derzeitigen Ausschreibungssystem – auch wenn die Planungen des Koalitionsvertrages umgesetzt wird, dass zukünftig alle Bieter eine Genehmigung nach dem BImSchG zur Teilnahme vorweisen müssen – kann ein potenzieller Bieter keine Aussage zur Wettbe-

¹² Vgl. dazu etwa die Planungen des Koalitionsvertrages (Fn. 1) für eine stärkere räumliche Steuerung und die Festlegung eines Mindestanteils des Zuschlagvolumens „südlich des Netzengpasses“, Rz. 3269 f.

werbssituation zu dem Zeitpunkt treffen, zu dem er die Genehmigung erhalten wird. Zum einen ist schon nicht absehbar, wann dies der Fall sein wird, weil die Dauer der Genehmigungsverfahren im Einzelfall stark variieren und mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann¹³. Zum anderen ist nicht prognostizierbar, in welchem Umfang zu diesem Zeitpunkt dann auch andere Genehmigungen erteilt werden.

5. Entscheidende Einflussgröße ist damit der Faktor x . Dessen Festlegung bestimmt das Wettbewerbsniveau maßgeblich und muss daher sachgerecht getroffen werden. Es könnte geprüft werden, ob es bei der Bestimmung von x Nachsteuerungsmöglichkeiten oder sogar dynamische Festlegungen in Abhängigkeit von weiteren Parametern geben könnte und sollte. So wäre es denkbar, bei höheren oder geringeren Gesamtausgaben im Vergleich zur beabsichtigten Ausbaumenge, z. B. aufgrund höherer bzw. niedriger Zuschlagswerte oder niedrigeren bzw. höherer Marktpreisen, x zu vergrößern oder verkleinern, um den Ausbau bzw. dessen Kosten zu begrenzen oder einen stärkeren Ausbau anzureizen. Die zweite, mit x kommunizierende entscheidende Einflussgröße ist – wie auch im heutigen Ausschreibungssystem¹⁴ – die Ausschreibungsfrequenz. Diese beiden Parameter sollten daher zusammen betrachtet und aufeinander abgestimmt festgelegt werden.
6. Ein Höchstwert für die Gebote hat bei einer hier vorgeschlagenen dynamischen Mengensteuerung weniger Bedeutung als im heutigen Ausschreibungsdesign des EEG 2017, weil durch x sichergestellt ist, dass immer Gebote ohne Zuschlag bleiben und damit eine Wettbewerbssituation vorliegt. Dennoch sprechen keine Gründe gegen die Beibehaltung des heutigen Systems nach § 36b i. V. m. § 85a EEG 2017.
7. Auch eine absolute Zuschlagsgrenze ließe sich mit dem Ansatz einer dynamischen Mengensteuerung kombinieren. Aus der Logik einer auf die Genehmigungssituation dynamisch reagierende Ausschreibungsmenge resultiert aber die Notwendigkeit zum Überwiegen Unterschreiten eines insgesamt angestrebten Durchschnittswerts. Darauf müsste bei der Festlegung von Maximalwerten Rücksicht genommen werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Wirkungen eingeschränkt oder konterkariert werden, wenn die Möglichkeit der Dynamik zu eng einseitig „nach oben“ beschränkt würde.

¹³ Vgl. M. Pietrowicz/J. Quentin, Dauer und Kosten des Planungs- und Genehmigungsprozesses von Windenergieanlagen an Land, Januar 2015, aktualisiert 17.02.2015, S. 27 ff., abrufbar unter https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind_Analyse_Dauer_und_Kosten_Windenergieprojektierung_01-2015.pdf (26.02.2018).

¹⁴ Vgl. C. Klessmann et al., Ausschreibungen für erneuerbare Energien – Wissenschaftliche Empfehlungen, S. 27 f., abrufbar unter www.bmwi.de/Redaktion/Migration/DE/Downloads/Publikationen/ausschreibungen-eeg.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (26.02.2018).

8. Strukturell könnte dieser Ansatz auch für die Ausschreibung für andere erneuerbare Energien und für Kraft-Wärme-Kopplung zur Anwendung kommen. Anders als bei Windenergie an Land könnten sich dabei aber andere Wertungen ergeben, weil nicht eine vergleichbare Problematik im Hinblick auf eine Synchronisierung des Ausschreibungsvolumens mit der Genehmigungslage vorliegt. Daher wäre für jede einzelne Ausschreibungssituation zu prüfen, ob und in welcher Ausgestaltung es sinnvoll ist, ein solches Element in das Ausschreibungsdesign aufzunehmen und welche zusätzlichen Parameter dann darauf abgestimmt werden müssten.